

Betreff:

St.-Vinzenz

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

18.01.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

18.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.01.2017, 17-03541, wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu Frage 1:

Das Grundstück des ehemaligen Krankenhauses St. Vinzenz liegt im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes IN 235, Rechtskraft 19.10.2015.

Im Bereich des Grundstücks ist Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.
Zulässig sind gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Zu Frage 2:

Mit Ausnahme von zwei kleinen, separat stehenden Nebengebäuden ist der
Gebäudekomplex des ehemaligen Krankenhauses St. Vinzenz, Bismarckstraße 10/10A,
derzeit in Gänze im Verzeichnis der Kulturdenkmale als Baudenkmal eingetragen. Da die
Ursprungsgebäude (ehem. Villa Cramer von Clausbruch mit Nebengebäude, errichtet 1889)
bereits 1933 zum Krankenhaus umgebaut und nach dem Zweiten Weltkrieg mehrfach
erweitert und umfangreich umgebaut worden sind, bedarf die Frage des Erhaltungsgebots
für Gebäudebestandteile, die nicht aus der Ursprungszeit stammen, eingehenderer
Untersuchungen und Bewertungen. Für diese Leistungen ist das Niedersächsische
Landesamt für Denkmalpflege fachlich zuständig.

Zur Frage eines bestehenden Bebauungsplanes siehe Antwort zu Frage 1.

Leuer

Anlage/n: ./.